



Einwohnergemeinde
Dulliken

Budgetgemeinde- versammlung

vom Montag, 12. Dezember 2011

um 20.00 Uhr

in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“

Traktandenliste

1. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 20. Juni 2011 / Kenntnisnahme von der Genehmigung
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung
4. Totalrevision des Friedhofreglements / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung
5. Neubau Kanalisations-Entlastungsleitung „Rosengasse-Grundstrasse“ / Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung über ein Rahmenkreditbegehren von Fr. 535'000
6. Voranschlag 2012 / Anträge des Gemeinderates
 - Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2012
 - Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2012
 - Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2012
 - Genehmigung des Voranschlags pro 2012
 - Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2012
7. Mitteilungen, Verschiedenes

Traktandum 1: Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 20. Juni 2011 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Antrag:

Es sei von der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2: Wahl der Stimmenzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmenzählende.

Traktandum 3: Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Referenten: **Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen**
 Andreas Gervasoni, Bereichsleiter Finanzen

Ausgangslage

Es wird auf den umfassenden Bericht der Finanzkommission verwiesen. Weiter wird auf den Entwurf für eine Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren verwiesen, in welchem alle Änderungen und Neuerungen in roter Farbe dargestellt sind.

Beide Unterlagen liegen als separate Beilage zur Botschaft auf. Sie stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar.

Beratung innerhalb des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 7. November 2011 vertieft mit dem Bericht der Finanzkommission und deren Vorschlägen auseinander gesetzt. Im Zuge dieser Verhandlungen nahm der Rat kleinere Korrekturen vor, welche im überarbeiteten Bericht der Finanzkommission vom 10. November 2011 bereits berücksichtigt sind.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen hat die Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren nachfolgende Anpassungen zum Gegenstand:

Pt.	Gegenstand	Ansatz Fr. bisher	Ansatz Fr. neu
	<u>Baupolizeigebühren</u>		
1.	Publikationspauschale	50.00	100.00
	<u>Kanalisationsanschlussgebühren</u>		
	<u>Neubauten</u>		
2.1	Einfamilienhäuser bis 5 Zimmer	6'000.00	7'200.00
	Einfamilienhäuser bis 7 Zimmer	7'200.00	8'600.00
	Einfamilienhäuser bis 9 Zimmer	8'400.00	10'000.00
	pro weiteres Zimmer	600.00	720.00
2.2	Mehrfamilienhäuser, Grundtaxe pro Treppenhaus	12'000.00	14'400.00
	zusätzlich pro Wohnung (einheitlicher Satz)	3'600.00	4'300.00
2.3	Wohn- und Geschäftshäuser, Grundtaxe pro Treppenhaus	12'000.00	14'400.00
	zusätzlich pro Wohnung wie Mehrfamilienhäuser		
	ansonsten wie Industrie- und Gewerbebauten		
2.4	Industrie- und Gewerbebauten, Grundtaxe	12'000.00	14'400.00
	zusätzlich pro m3 umbauten Raumes nach SIA-Norm 116	4.80	5.80
	<u>An- und Aufbauten</u>		
2.5	Garagen, Autoeinstellhallen und -unterstände		
	pro Abstellplatz	150.00	180.00
	zusätzlich zu Punkt 2.1 bis 2.5 pro m2 entwässerter Fläche	24.00	29.00
2.7	Industrie- und Gewerbebauten		
	pro m3 zusätzlich umbauten Raumes nach SIA-Norm 116	4.80	5.80
	zusätzlich zu Punkt 2.6 und 2.7 pro m2 entwässerter Fläche	24.00	29.00
	<u>Umbauten</u>		
2.8	zusätzlich zu Punkt 2.8 pro m2 entwässerter Fläche	24.00	29.00

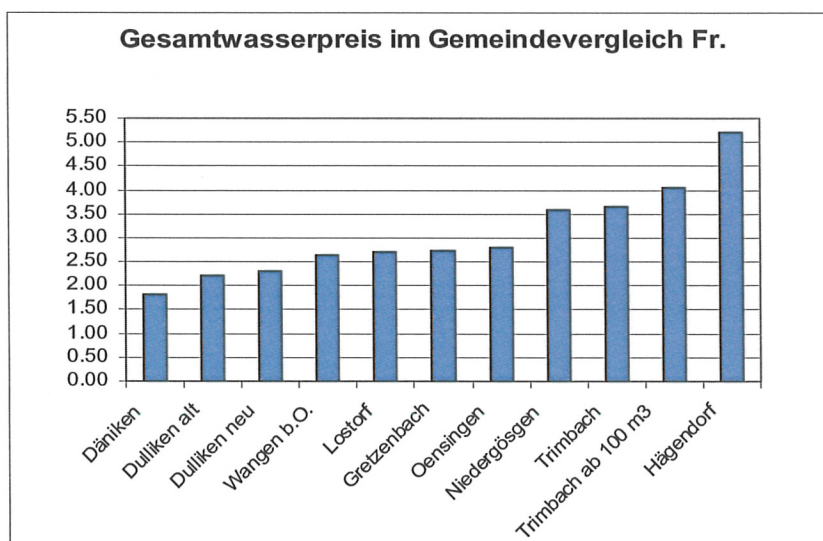
Pt.	Gegenstand	Ansatz Fr. bisher	Ansatz Fr. neu
	<u>öffentliche Bauten (neue Bestimmungen)</u>		
2.5bis	Neubauten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: in Prozenten der Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert)	--	2,4 %
2.6	An- und Aufbauten bei Gebäuden in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen:	--	2,4 %
2.8	Umbauten von Gebäuden in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: in Prozenten der Differenz der neuen zur bisherigen Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert)	--	1,2 %
	<u>Wasseranschlussgebühren</u>		
	<u>Neubauten</u>		
3.1	Einfamilienhäuser	1'600.00	4'800.00
3.2	Mehrfamilienhäuser		
	pro 1- und 2-Zimmerwohnung	1'000.00	3'000.00
	pro 3-Zimmerwohnung	1'250.00	3'750.00
	pro 4-Zimmerwohnung	1'500.00	4'500.00
	pro 5-Zimmer und grössere Wohnung	1'600.00	4'800.00
3.4	Industrie- und Gewerbebauten		
	für die ersten 3'000 m3 umbauten Raumes nach SIA-Norm 116 pro m3	1.50	4.50
	für jeden weiteren m3 umbauten Raumes nach SIA-Norm 116	-.75	2.25
	<u>An- und Aufbauten</u>		
3.9	Industrie- und Gewerbebauten		
	für An- und Aufbauten innerhalb der ersten 3'000 m3 umbauten Raumes nach SIA-Norm 116 pro m3	1.50	4.50
	für jeden weiteren m3 umbauten Raumes nach SIA-Norm 116	-.75	2.25
	<u>öffentliche Bauten (neue Bestimmungen)</u>		
3.4bis	Neubauten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: in Prozenten der Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert)	--	1,2 %
3.9bis	An- und Aufbauten bei Gebäuden in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: in Prozenten der Differenz der neuen zur bisherigen Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert)	--	1,2 %
	<u>Bauwassertaxen</u>		
4.1	Einfamilienhäuser	150.00	450.00
4.2	Mehrfamilienhäuser, Grundtaxe	150.00	450.00
	zusätzlich pro Wohnung	75.00	225.00
4.3	Industrie- und Gewerbebauten, Grundtaxe	150.00	450.00
	zusätzlich effektiv nach Messer		
	<u>Wassermessereinbau</u>		
4.4	Einbau des Wassermessers durch den Werkhof		
	pro Messer	150.00	300.00
4.5	Grundgebühr pro Sprinkleranlage (<u>neu: Verankerung im Reglement</u>)	(1'575.00)	1'575.00
	<u>jährlich wiederkehrende Abgaben Wasser</u>		
4.6	Wasserzins		
	Anlage Dorf, pro m3	-.50	-.90
	Anlage Engelberg, pro m3	2.20	2.30
4.8	Taxe für die Löschwasserreserve und -infrastruktur in Promillen der jeweils am 1. Januar rechtsgültigen Katasterschätzung	0,3 0/00	0,5 0/00
	<u>jährlich wiederkehrende Abgaben Abwasserbeseitigung</u>		
5.1	Klärggebühr, Grundtaxe pro Wohnung/Betrieb	--	50.00
	Klärggebühr, pro m3	1.70	1.40
	für das ab Gemeindenetz oder aus eigener Wasserversorgung verbrauchte Wasser (ausgenommen Landwirtschaft und Betriebe mit eigener vom Kanton bewilligter Abwasserkläranlage)		

Übereinstimmend sind alle Ratsmitglieder der Auffassung, dass diese teils massiven Gebührenanpassungen unabdingbare Voraussetzungen sind, um die anstehenden sehr grossen Investitionen überhaupt finanzieren zu können. Gemäss Finanzplan belaufen sich die Nettoinvestitionen der Abwasserbeseitigung auf gut 1 Mio. Franken und diejenigen der Wasserversorgung auf knapp 4 Mio. Franken. Mit den aktuellen Gebührenansätzen der Wasserversorgung können die laufenden Kosten nur knapp getragen werden. Investitionen damit finanzieren zu wollen, wäre schlichtweg ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Situation bei der Wasserrechnung wird noch dadurch verschärft, dass seit Jahren ein Rückgang der verkauften Wassermenge um rund 27% seit 1990 festzustellen ist, wie nachfolgend abgebildet:

<u>Jahr</u>	<u>Wassermenge</u>	<u>Umsatz Fr.</u>
1990	408'656 m3	204'328.00
1995	398'636 m3	199'318.00
2000	346'276 m3	173'138.00
2005	327'120 m3	163'560.00
2010	299'002 m3	149'501.00

Der Gemeinderat darf aber darauf hinweisen, dass Dulliken, wie nachfolgende Grafik zeigt, mit einem neuen Gesamtwasserpreis von Fr. 2.30 nach wie vor im Gemeindevergleich sehr gut dasteht.



Auch bei den Anschlussgebühren bleibt Dulliken mit den neuen Ansätzen in einem absolut vernünftigen Bereich, wie nachfolgende Zusammenfassung des Gebührenvergleichs belegt:

	<i>Dulliken neu</i>	<i>Dulliken alt</i>	<i>Lostorf</i>	<i>Däniken</i>	<i>Oensingen</i>	<i>Niedergösgen</i>
Gebührentotal für:						
Neubau Einfamilienhaus	15'285	10'575	27'365	14'930	27'557	17'405
Neubau Mehrfamilienhaus	110'150	68'400	213'815	83'080	221'368	149'955
Lagerhallen-Anbau Industrie	35'466	23'936	46'815	20'130	65'649	46'405
Garage-Neubau	680	600	2'150	1'460	2'259	1'441
Wintergarten-Anbau	1'750	1'700	2'040	1'075	2'068	1'630

	<i>Dulliken neu</i>	<i>Wangen</i>	<i>Hägendorf</i>	<i>Gretzenbach</i>	<i>Bellach</i>	<i>Trimbach</i>
Gebührentotal für:						
Neubau Einfamilienhaus	15'285	21'750	14'330	12'019	15'400	19'150
Neubau Mehrfamilienhaus	110'150	170'550	48'400	64'950	114'400	143'250
Lagerhallen-Anbau Industrie	35'466	52'750	nicht vergleichbar	36'350	33'147	45'200
Garage-Neubau	680	1'800	150	1'405	1'663	1'875
Wintergarten-Anbau	1'750	1'650	1'400	1'300	1'350	1'650

Neben den auf eine Erhöhung des Gebührenaufkommens abzielenden Massnahmen gilt es auch, die bisherige Privilegierung der öffentlichen Bauten und Anlagen aufzuheben und diese ebenfalls der Anschlussgebührenpflicht zu unterstellen.

Die Vorprüfung der Teilrevision durch das Bau- und Justizdepartement Solothurn ist bereits erfolgt. Die Genehmigung für die vorgeschlagenen Änderungen wurde in Aussicht gestellt.

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung wie folgt

Antrag:

Es sei der Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zuzustimmen.

Es sei der Gemeinderat respektive die Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug zu betrauen.

Traktandum 4: Totalrevision des Friedhofreglements

Referenten: **Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen**
 Andreas Gervasoni, Verwaltungsleiter

Ausgangslage

Unser Friedhofreglement stammt aus dem Jahr 1979. Es weist zahlreiche Unzulänglichkeiten auf und stimmt in mancherlei Belangen mit übergeordneten Gesetzen und Reglementen nicht mehr überein. Zudem ist die aktuelle Gebühren- und Beitragsregelung überholt und bedarf einer Anpassung. Deshalb hat die Finanzkommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeschreiberei einen Entwurf für die Totalrevision des Friedhofreglements ausgearbeitet. Im Zentrum stehen dabei unter anderem die Berücksichtigung der vor rund 10 Jahren erfolgten Regionalisierung der Zivilstandsämter und der eingetretenen Änderungen als Folge der Totalrevision der Gemeindeordnung (Trennung von Politik und Verwaltung) sowie die Neuregelung der finanziellen Aspekte. Weiter wurden auch die Anliegen des Bauverwalters und des Friedhofgärtners mit berücksichtigt. Auch wurden die vom Kanton im Rahmen der bereits vorgenommenen Vorprüfung angeregten Änderungen übernommen. Die von der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission eingeholte Vernehmlassung fiel durchwegs positiv aus.

Als separate Beilage zur Botschaft liegt der Revisionsentwurf auf, welcher einen integrierenden Bestandteil derselben darstellt.

Diese sieht gegenüber der heutigen Regelung folgende konkreten Änderungen vor:

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Departements des Innern bedarf das Reglement eines Ingresses.

Der Begriff "Urnengemeinschaftsgrab" hat gelegentlich zu Missverständnissen geführt, weil diese Bezeichnung zum Teil als Synonym für das anonyme Urnensammelgrab verwendet wird. Zur besseren Verständlichkeit wird deshalb der Begriff "Urnengemeinschaftsgrab" mit der Bezeichnung "Urnenhain" ergänzt.

§ 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen bleibt dem Gemeinderat unterstellt. Die Aufsicht wird allerdings delegiert. Über die Friedhofinfrastruktur übt die Bau-, Planungs- und

Umweltschutzkommission die Aufsicht aus, über das Bestattungswesen die Verwaltungsleitung.

- § 2 Verwaltungsintern ist die Bauverwaltung für die Belange der Friedhofinfrastruktur zuständig, die Gemeindeschreiberei für die Belange des Bestattungswesens.
- § 3 Hier sind die Leistungen umschrieben, welche die Gemeinde im Bestattungswesen erbringt. Neu werden unter Litera a) jene Leistungen aufgelistet, welche die Gemeinde auf ihre Kosten erbringt. Unter Litera b) wird festgeschrieben, dass alle übrigen Leistungen durch die Hinterbliebenen in Auftrag zu geben und zu tragen sind. Die Gemeinde beteiligt sich allerdings (analog der heutigen Regelung) mit einem pauschalen Beitrag an diesen Kosten. Weiter wird explizit festgehalten, dass bei einer allfälligen Aufbahrung des Sarges während der Abdankungsfeier in der Kirche nur ein Bestattungsunternehmen den Sargtransport vornehmen darf und dass die damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu Lasten der Hinterbliebenen gehen.
- § 4 Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Erdbestattung von Auswärtigen ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für Bestattungen von Auswärtigen in Urneneinzelgräbern. Zulässig sind jedoch Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern. Bei Bestattungen von Auswärtigen wird zu den ordentlichen Gebühren, die neu ebenfalls in Rechnung gestellt werden, eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- § 8 Das Endläuten erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen. Bei Konfessionslosigkeit des/der Verstorbenen erfolgt das Endläuten generell durch die römisch katholische Kirche.
- § 10 Hat eine Bestattung ausserhalb der reglementarischen/gesetzlichen Frist zu erfolgen, so muss dies ein Arzt zu Handen der Gemeindeschreiberei bescheinigen. Weiter hält das Reglement fest, dass die Kremation erst 48 Stunden nach dem Tod erfolgen darf und dass für Urnenbeisetzungen keine Frist besteht.
- § 16 Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission sowie die Bauverwaltung können bei Vorliegen gewichtiger Gründe den Friedhof nötigenfalls vorübergehend schliessen oder Besuchszeiten einführen.
- § 18 Es wird festgehalten, dass im Friedhofareal Ansammlungen zum blossen Zeitvertreib untersagt sind und dass den Anordnungen der Bauverwaltung und des Friedhofgärtners Folge zu leisten ist.
- § 19 Es wird der Hinweis in das Reglement aufgenommen, wonach die Anordnung der Gräber so zu erfolgen hat, dass das beschränkte Areal des Friedhofs optimal genutzt werden kann.
- § 20 Es wird der Hinweis in das Reglement aufgenommen, wonach das anonyme Urnensammelgrab auf Dauer ausgelegt und die Ruhezeit nicht fixiert ist.
- § 22 Die heute geübte Praxis für individuellen Grabschmuck bei den Urnengemeinschaftsgräbern wird nun im Reglement beschrieben. Unter Litera c) wird die Regelung beschrieben, wenn vorgesehen wird, im Urnengemeinschaftsgrab eine zweite Beisetzung vorzunehmen. Auf die diesfalls unumgängliche Unterschreitung der Ruhezeit wird speziell hingewiesen.
- § 26 Neu werden kleine Fotografien bis zum Format A5 erlaubt.
- § 27 Grabeinfassungen sind zwingend nach den Vorgaben der Bauverwaltung auszuführen.

- § 28 Der frühest mögliche Zeitpunkt für das Aufstellen von Grabmalen wird den veränderten Gegebenheiten entsprechend neu formuliert.
- § 32 Die Regelung der finanziellen Aspekte (Gebühren und Beiträge) erfolgt nicht mehr innerhalb des Reglements im jeweiligen Paragraphen, sondern in einem separaten Paragraphen und die Ansätze in einem Anhang 1. - Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Ansätze gemäss Tarifblatt (Anhang 1) anzuheben oder zu senken, wobei die tatsächlichen Vollkosten die Gebührenobergrenze darstellen.
- § 33 Die Zuständigkeit für das Ausfällen von Bussen wird beim Gemeinderat angesiedelt. Das Bussenmaximum wird von Fr. 100.00 auf Fr. 1'000.00 angehoben.
- § 34 Gemäss Vorprüfungsbericht des DDI muss das Reglement Rechtsschutzbestimmungen enthalten.
- § 35 Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement des Innern in Kraft.

Anhang 1: Tarifblatt

Der Gemeindebeitrag an die übrigen Bestattungskosten soll von derzeit Fr. 578.00 auf Fr. 600.00 erhöht werden.

Bei Erdbestattungen soll neu eine Gebühr von Fr. 1'000.00 erhoben werden.

Bei Urnenbestattungen im Urneneinzelgrab/Urnenhain soll neu eine Gebühr von Fr. 500.00 erhoben werden.

Bei Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab soll neu eine Gebühr von Fr. 250.00 erhoben werden.

Bei Bestattungen im Urnengemeinschaftsgrab soll die Gebühr von Fr. 550.00 auf Fr. 750.00 angehoben werden.

Bei Urnenbestattungen von Auswärtigen sollen die Ansätze wie folgt angehoben werden; dies im Sinne von zusätzlichen Gebühren zu den ordentlichen Ansätzen:

im Urnengemeinschaftsgrab/Urnenhain	von bisher Fr. 2'000.00 auf neu Fr. 2'500.00
in bestehenden Gräbern	von bisher Fr. 2'000.00 auf neu Fr. 2'500.00
im anonymen Urnensammelgrab	von bisher Fr. 200.00 auf neu Fr. 700.00

Zudem sind sämtliche von der Gemeinde erbrachten Leistungen finanziell abzugelten.

Antrag:

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 7. November 2011 vertieft mit der Totalrevision des Friedhofreglements auseinandergesetzt.

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung wie folgt

Antrag:

Es sei der Totalrevision des Friedhofreglements zuzustimmen.

Es sei der Gemeinderat respektive die Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug zu betrauen.

Traktandum 5: Neubau Kanalisations-Entlastungsleitung „Rosengasse-Grundstrasse“ / Beschlussfassung über ein Rahmenkreditbegehren von Fr. 535'000

Referenten: Walter Rhiner, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der damaligen Erstellung des mittlerweile rechtskräftigen Generellen Entwässerungsplans GEP wurde die Entwässerung "West" (Niederämterstrasse / Kreuzweg / Rosengasse / Grundstrasse) überprüft, insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Überbauung "Im Bad". Dabei musste festgestellt werden, dass das Hauptproblem in diesem Teilbereich bei der überlasteten Leitung KS 10.18 - KS 10.14 in der Niederämterstrasse liegt. Die Überlastung dieser Leitung führt zu einem steilen Anstieg der Drucklinie. Bedingt durch die fehlende Kapazität liegt ein Grossteil des obliegenden Gebiets im Rückstau. Aufgrund dieser Situation ist bei einem entsprechenden Starkniederschlag davon auszugehen, dass viele Häuser von diesem Rückstau betroffen sein werden, weshalb Massnahmen zwingend erforderlich sind. Es boten sich folgende Lösungsansätze an:

1. Ersatz der Leitung KS 10.18 - KS 10.14 durch eine Leitung mit grösserem Durchmesser gemäss ehemaligen GKP. ➔ geschätzte Kosten: Fr. 1'000'000.00
2. Neuer Leitungsverlauf: ein Teil des Abflusses muss in das Abflusssystem der Grundstrasse geleitet werden. Dazu ist eine neue Leitung erforderlich (KS 10.18 - KS 10.18.2). ➔ geschätzte Kosten: Fr. 550'000.00

Aufgrund dieser Erkenntnisse, insbesondere auch im Hinblick auf die grosse Kostendifferenz, wurde der Ausbauvariante 2 der Vorzug gegeben.

Projektumfang

Unser GEP-Ingenieurbüro Emch+Berger AG Solothurn hat bereits 2008 ein entsprechendes konkretes Vorprojekt ausgearbeitet.

Das Projekt umfasst: **(siehe Anhang 1)**

- Trennschacht 10.18 mit Abflussverteilung nach Vorgabe GEP
- Schlagvortrieb zur Querung T5 / GB Dulliken Nr. 29.
- Entlastungsleitung Mischwasser, DN 500 mm, Länge ca. 150 m

Kosten

Die Emch+Berger AG Solothurn hat die Kosten für die neu zu erstellende Entlastungsleitung "Rosengasse/Grundstrasse" auf der Basis des Vorprojektes bestimmt. Es muss mit Gesamtkosten in Höhe von Fr. 535'000.00 (Preisbasis 2011) gerechnet werden. Die zu erwartenden Kosten wurden im Investitionsprogramm pro 2012 entsprechend berücksichtigt.

Die neue Kanalisationsleitung übernimmt eine Entlastungsfunktion und dient daher dem Netzausbau. Die angrenzenden Grundstücke sind bereits vollständig erschlossen, weshalb keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden können. Die Kosten für die neue Entlastungsleitung gehen somit vollständig zu Lasten der Einwohnergemeinde Dulliken respektive der Spezialfinanzierung „Abwasserbeseitigung“.

Aufgrund der Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten muss gemäss Regelung der Finanzkompetenzen (§ 21 b Gemeindeordnung) die Gemeindeversammlung über den notwendigen Rahmenkredit befinden.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2011 mit diesem Geschäft befasst. Er stellt der Gemeindeversammlung einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt

Antrag:

- **Es sei ein Rahmenkredit in Höhe von Fr. 535'000.00 für den Neubau der Entlastungsleitung "Rosengasse/Grundstrasse" zu sprechen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 6: Voranschlag pro 2012

Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2012
Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2012
Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2012
Genehmigung des Voranschlages pro 2012
Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2012

Beilagen:

- Voranschlag pro 2012
- Investitionsprogramm pro 2012
- Finanzplan 2012 bis 2015
- Bericht mit diversen Beilagen

Referenten:

**Martin Henzmann, Ressortleiter „Finanzen“
Andreas Gervasoni, Bereichsleiter Finanzen**

Es wird auf den Voranschlag pro 2012 mit umfassendem schriftlichen Bericht und den diversen Beilagen verwiesen. Diese Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Botschaft dar.

Anträge

Der Voranschlag pro 2012 wurde nach eingehender Vorberatung durch die Finanzkommission anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2011 im Detail behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt Antrag:

- **Es sei der Steuerfuss für natürliche Personen pro 2012 auf 123 Punkten zu belassen.**
- **Es sei der Steuerfuss für juristische Personen pro 2012 auf 93 Punkten zu belassen.**
- **Es sei die Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2012 auf dem Vorjahresstand von 15% zu belassen, wobei die Minimal- und Maximalansätze gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zur Anwendung gelangen (Fr. 20.00 bis Fr. 400.00, resp. Fr. 10.00 bis Fr. 200.00).**

- Es sei die Hundesteuer pro 2012 auf unverändertem Niveau von Fr. 100.00 zu belassen.

Genehmigung des Voranschlages pro 2012

- Es sei der Voranschlag pro 2012 bestehend aus
 - Allgemeiner Rechnung
 - Spezialfinanzierungen „Feuerwehr“, „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“ sowie „Abfallbeseitigung“zu genehmigen.
- Es sei vom Investitionsprogramm pro 2012 Kenntnis zu nehmen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 7: Mitteilungen, Verschiedenes

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte ins Bild setzen:

Am Schluss der Versammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir bitten Sie, den vorstehenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken im Voraus für Ihr Erscheinen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2011 um 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüssen

Einwohnergemeinde Dulliken
Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

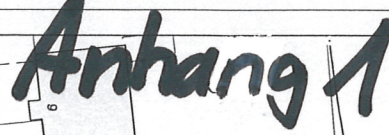
Dr. Theophil Frey

Andreas Gervasoni

Anhänge und Beilagen erwähnt



Situation 1:500



Emch+ Bergner	Ernst + Berger AG Ingenieure und Planer	Schöngrünstrasse 35 CH-4500 Solothurn	Telefon 032 624 48 48 Telefax 032 624 48 96	solothurn@emchberger.ch www.emchberger-so.ch
Datum: 22.02.2008	Proj. W. Daepf	Rev.	Rev.	QM - Nummer: 420 Plan - Nr. Tb.Nr. 126.004.201
Format: 30x42	Gz. α	Rev.	Rev.	
Masstab: 1:500	Gepr.	Rev.	Rev.	